

Die Menschheit zerfällt in zwei Hälften: Tabakfreunde und entschiedene Nikotingegner. Die Rauchbarriere hält beide strikt auf Distanz, außer, wegen nichts und wieder nichts, vor Gericht. Ist etwas Eitleres vorstellbar als ein Pro-oder-Contra-Tabak-Prozeß? Jawohl. Im vorliegenden Fall, sagen wir „Dr. R. gegen Dr. N.“, prozessieren nämlich zwei Ärzte.

Wir wissen nicht, ob Dr. R. Raucher ist. Wir kennen ihn nur als Autor eines Leserbriefes an das „DEUTSCHE ÄRZTEBLATT“ in der Ausgabe vom 29. August 1988. Darin nimmt er rauchende Ärzte gegen die Vorwürfe eines dritten Kollegen in Schutz, der wie durch ein Wunder im Prozeß keine Rolle spielt. Aus dem Datum des Briefes, des Auslösers der juristischen Eskalation, lernen wir, daß die Dauer eines deutschen Gerichtsstreits umgekehrt proportional ist zum ... aber wir wollen ja nicht auch noch aktenkundig werden.

Dafür kommt jetzt der pensionierte Dr. N. ins Spiel. Von ihm wissen wir ganz sicher, daß er das Rauchen verabscheut, denn Dr. N. ist mit seinen 80 Jahren engagiertes Mitglied des militant qualmfreien „Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V.“, Mannheim. Zudem führt er drei knapp überstandene Herzinfarkte auf raucherische Jugendsünden zurück, denen er seit 35 Jahren völlig entsagt hat.

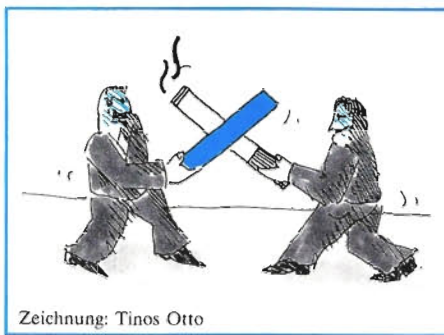
Bei der Lektüre von Dr. R's Brief ergreift Dr. N. der heilige Zorn auf den Verharmloser jener Todesgefahr, der er ums Haar entronnen ist. Er schreibt an Dr. R. privat einen geharnischten Protest, der neben ähnlich scharfen Tönen die Forderung enthält: „Wenn Sie eine solche Ruine im längst gewandelten Zeitgeist und der Aufklärung sind, sollten Sie im Interesse ihrer Patienten Ihre Approbation zurückgeben!“ Mit einem Wort: starker Tobak.

Jetzt ist Dr. R. beleidigt. Aber wurde er auch so beleidigt, verächtlich gemacht oder verleumdet, wie es die §§ 185 und 187 des Strafgesetzbuches fordern? Hat Dr. N. also „berufsunwürdig“ gehandelt? Das soll der Kammeranwalt der Bezirksärztekammer Südwürttemberg entschei-

den, findet Dr. R. Doch seine Klage wird am 14. Oktober 1988 abgeschmettert, denn, so der Kammeranwalt weise: „Nach § 54 Abs. 2 S. 2 des Kammergesetzes können politische und wissenschaftliche Ansichten niemals den Gegenstand eines Berufsgerichtsverfahrens darstellen.“

Zweiter Versuch des Dr. R.: Landesberufungsgericht für Ärzte in Stuttgart. Die Klage wird am 6. März

Vier Instanzen Schall und Rauch



Zeichnung: Tinos Otto

Eine ärztlich-juristische Realsatire

1989 kostenpflichtig abgewiesen. Das spürbar unwirsche Gericht bescheinigt Dr. R., daß er ja selbst in seinem Leserbrief „zynisch“ und „polemisch“ formuliert habe, er dürfe sich deshalb „nicht darüber beklagen, wenn ihm mit gleicher Münze vehement zurückgezahlt wird“. Ein Urteil aus der Mitte des Lebens. Doch die Zentrifugalkräfte treiben Dr. R. weiter.

Unterdessen hat er nämlich, vielleicht das Ärzte-Votum vorausahnend, auch die zivile Gerichtsbarkeit eingeschaltet. Das bedeutet für Dr. N. in Ravensburg zunächst, daß er ein weiteres Anwaltsbüro im 200 Kilometer entfernten Passau einschalten muß, welches beim dortigen Landgericht zugelassen ist. Die Kosten muß Dr. N. vorschießen, aber er meint bald darauf, triumphieren zu können: Die Klage wird, zum dritten Mal, am 5. April 1989, auf Kosten

des Dr. R. abgewiesen. Dessen Rechtsschutzversicherung, die Düsseltdorfer Arag, zahlt alles, während Dr. N. erfährt, daß er vor der endgültigen Rechtskraft des Urteils nicht von den Forderungen seiner Anwälte entlastet werde. Und diese Rechtskraft läßt auf sich warten, denn der ungeborene Dr. R. geht in die Berufung. Oberlandesgericht München. Dr. N. braucht einen Korrespondenzanwalt in der Landeshauptstadt.

Und er wird selbst zur Vernehmung nach München geladen. Dr. N., nervlich am Ende, gebrechlich, gerade von der Intensivstation eines Krankenhauses entlassen, kann die Reise nicht antreten und läßt sich entschuldigen.

Daß das OLG die Klage am 17. November 1989 zum vierten Male abschmettert, freut den endgültigen Sieger kaum noch. Denn im Kostenfestsetzungsbeschuß des Passauer Gerichts zu seinen Gunsten fehlen rund 380 DM, die Dr. N. für seinen Anwalt in Ravensburg ausgelegt hat. Er beanstandet das – erfolglos, gezahlt wird nur für Passau und München. Rund 100 DM für Porto, Fotokopien und Telefonate bis zu diesem Zeitpunkt sind ebenfalls verloren. Macht fast 500 DM zu Lasten des grundlos Beklagten.

„Was ich hier erlebt habe, ist eine Satire. Läßt Sie solches ruhig schlafen?“ schreibt Dr. N. an den Landgerichtspräsidenten. Der erklärt ihm, zur Überprüfung des Kostenverfahrens müsse Dr. N. formell „Erinnerung“ einlegen. Dr. N. legt Erinnerung ein, worauf Passau ihm mitteilt, daß die Frist bereits verstrichen sei und er die somit aussichtslose Erinnerung doch zurückziehen möge: „Das weitere Verfahren wäre mit Kosten verbunden, die Ihnen auferlegt werden müßten.“ Dr. N. zieht die Erinnerung zurück.

Fazit unserer ganz laienhaften Analyse: Dr. N. hätte gleich die allererste Wiedergutmachungs-Forderung der Anwälte des Dr. R. erfüllen sollen. Dies nicht etwa in Verkenning der Rechtslage. Sondern weil es a) ein gutes Jahr Ärger erspart und b) nur die Hälfte gekostet hätte. Denn Dr. R., der so viel Rauch um nichts erzeugte, wollte nur rund 250 DM Entschädigung. Peter Tuch